

## Steuerliches Privileg des Pflegegeldes

Erhält die Pflegeperson Pflegegeld, so ist dieses steuerrechtlich privilegiert, d.h. das Pflegegeld gilt als steuerfreies Einkommen.

**§ 3 Nr.36 EstG<sup>1</sup>** stellt Pflegegeld von der Besteuerung frei, das Angehörige oder moralisch/sittlich dazu verpflichtete Personen erhalten, die Pflegeleistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung erbringen. Steht die steuerpflichtige Pflegeperson dagegen in keinem Angehörigenverhältnis zu dem Pflegebedürftigen bzw. besteht keine sittliche Pflicht zur Pflege, entfällt das Steuerprivileg. Die mit der Pflege erzielten Einkünfte unterliegen unter diesen Bedingungen der normalen Steuerpflicht.

Wer steuerrechtlich zu den **Angehörigen** zählt, ist in § 15 der Abgabenordnung<sup>2</sup> geregelt.

Eine **sittliche Pflicht<sup>3</sup>**, eine Person zu pflegen, wird bezüglich des Steuerprivilegs für das Pflegegeld (nach § 3 Nr. 36 EstG) angenommen, wenn zwischen der zu pflegenden und der Pflegeperson eine enge persönliche Beziehung besteht (siehe auch **Urteil des BFH** vom 29.8.1996<sup>3</sup>).

[Will die steuerpflichtige Pflegeperson anstatt des Pflegegeldes oder des Pflegepauschbetrages (nach § 33b Abs. 6 EstG - 924 € jährlich) allerdings Steuerfreibeträge wegen „außergewöhnlicher Belastungen“ nach § 33 EstG geltend machen, dann reicht nach dem Urteil des BFH eine enge persönliche Beziehung für das Vorliegen einer sittlichen Pflicht *nicht* aus.]

Die **Steuerfreistellung** für pflegende Personen **ist auf die gesetzlichen Pflegesätze begrenzt**. Nur bis zu deren Höhe kann das Steuerprivileg des § 3 Nr. 36 EStG in Anspruch genommen werden. Erbringt der Pflegebedürftige über den gesetzlichen Pflegegeldsatz hinausgehende Leistungen an die Pflegeperson müssen diese auch dann versteuert werden, wenn es sich um einen Angehörigen handelt. Dies ergibt sich aus § 3 Nr.1a EStG in Verbindung mit § 3 Nr. 36 EStG. Nur in Höhe der bewilligten Pflegegeldleistung kommt bei dem Pflegebedürftigen selbst zunächst die Steuerfreistellung dieser Einnahmen gemäß § 3 Nr.1a EStG in Betracht, und nur in dieser Höhe kann daher auch die Befreiung von der Steuerpflicht zugunsten des Angehörigen nach Maßgabe des § 3 Nr.36 EStG beim Bezug des Pflegegeldes geltend gemacht werden.

Übersteigen die Einnahmen der Pflegeperson deshalb die gesetzlichen Leistungen aus der Pflegeversicherung, unterliegen diese zusätzlichen Einnahmen der Besteuerung.

Um den Anreiz für angehörigennahe Pflegeleistungen zu stärken, ist das Pflegegeld zudem anrechnungsfrei bei Bezug von Sozialhilfe und ALG II bzw. Sozialgeld. (Pflegegeld ist kein Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII bzw. des § 11 SGB II)

Schließlich wird das Pflegegeld auch unterhaltsrechtlich begünstigt. § 13 Abs. 6 SGB XI legt fest, dass es bei der Ermittlung von Unterhaltsansprüchen oder Unterhaltsverpflichtungen der Pflegeperson nicht zu berücksichtigen ist. Eine Ausnahme gilt jedoch dann, wenn von einer unterhaltsberechtigten Pflegeperson erwartet werden kann, dass sie ihren Unterhalt ganz oder teilweise durch eigene Einkünfte deckt und wenn der Pflegebedürftige mit ihr nicht in gerader Linie verwandt ist.

---

1.

### **§ 3 Einkommensteuergesetz (Auszug)**

Steuerfrei sind

1. a) Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer **Pflegeversicherung** und aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- c) Übergangsgeld nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte,
- d) das Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, die Sonderunterstützung für im

Familienhaushalt beschäftigte Frauen, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften;

2. das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld, das Winterausfallgeld, die Arbeitslosenhilfe [sic], (...)

(...)

Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des **Pflegegeldes** nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht im

- 36 Sinne des § 33 Absatz 2 gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden.

Entsprechendes gilt, wenn der Pflegebedürftige Pflegegeld aus privaten Versicherungsverträgen nach den Vorgaben des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Pauschalbeihilfe nach Beihilfavorschriften für häusliche Pflege erhält,

37 weggefallen

2.

### § 15 Abgabenordnung

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

3.

Zur Frage der „**Sittlichen Pflicht**“

### Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 29.6.1996

Darin heißt es in den letzten beiden Absätzen:

c) (...) erscheint es gerechtfertigt, für die Gewährung eines Pflegepauschbetrags gemäß § 33b Abs. 6 EStG eine sittliche Verpflichtung zur Pflege unter der **Voraussetzung** anzuerkennen, **daß eine enge persönliche Beziehung zwischen dem Steuerpflichtigen und der gepflegten Person besteht**. [Nur] Soweit den Pflegepauschbetrag übersteigende Aufwendungen geltend gemacht werden, verbleibt es dagegen bei den - strengeren - Anforderungen i. S. von § 33 Abs. 2 EStG.

Für diese Auslegung spricht auch die Regelung über die **Steuerfreiheit des Pflegegeldes** aus der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 3 Nr. 36 EStG (...). Auch hier können, um den Anwendungsbereich der Regelung nicht zu sehr einzuengen, an die entsprechende sittliche Pflicht keine sachwidrig hohen Anforderungen gestellt werden (s. auch Kanzler in Herrmann/Heuer/Raupach, a. a. O., § 3 Nr. 36 EStG Anm. 29).

d) Da im Streitfall **keine** besondere persönliche Beziehung zwischen dem Kläger und W. bestand, hat das FG [*Finanzgericht*] im Ergebnis zutreffend die Gewährung eines Pflegepauschbetrags bei der Einkommensteueranlagung der Kläger für die Streitjahre abgelehnt. Der Hinweis der Kläger auf die besondere berufliche Stellung des Klägers und auf seine Position in einem Verein zur Bekämpfung von Aids und zur Betreuung von an Aids erkrankten Personen sowie auch auf die hohen moralischen Ziele, die er sich gesetzt habe, reichen für die Begründung einer engen persönlichen Beziehung zu dem von ihm Betreuten nicht aus. (...)